

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\*  
vom 16. Juni 2017

KR-Nr. 4a/2015

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
von Martin Farner betreffend Ergänzung  
des EG KESR**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Staat und Gemeinden vom 16. Juni 2017,

*beschliesst:*

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 4/2015  
von Martin Farner wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

***Minderheitsantrag von Silvia Rigoni, Sonja Gehrig, Regula Kaeser,  
Jörg Mäder, Walter Meier:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 4/2015 von Martin Farner wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. Juni 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Renate Büchi, Richterswil; Michèle Düнки, Glattfelden; Martin Farner, Oberstammheim; Sonja Gehrig, Urdorf; Regula Kaeser, Kloten; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Ursula Moor, Höri; Silvia Rigoni, Zürich; Armin Steinmann, Adliswil; Céline Widmer, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Martin Zuber, Wالتالين; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)**

**(Änderung vom . . . . .; Einbezug der Gemeinden)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Juni 2017,

*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Abklärung der  
tatsächlichen  
Verhältnisse

§ 49. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

<sup>4</sup> Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 12. Januar 2015 reichten Martin Farner, Thomas Vogel und Linda Camenisch eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Kantonsrat des Kantons Zürich beschliesst folgende Änderung des EG KESR vom 25.6.2012

§ 49. Abs. 1 und 2 unverändert.

3. (neu) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse

4. (neu) Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

5. (neu) Haben kommunale Behörden eine Gefährdungsmeldung gemacht, so sind sie über das Ergebnis der Abklärungen vorgängig zu informieren bzw. bei der Entscheidungsfindung beratend beizuziehen.

6. (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Am 2. Mai 2016 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 103 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat**

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 2. Mai 2016 mit 103 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Martin Farner folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Der geänderten PI Farner wird mit 11:3 Stimmen (14 Anwesende) zugestimmt.

Mit der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB hat sich unsere Kommission bereits mehrfach befasst. Die KESB wirken als unabhängige, gerichtsähnliche Behörden, die Gemeinden müssen die Massnahmen, welche die KESB anordnen, finanzieren. Daraus entsteht das Dilemma, dass die KESB, die an einen starken Daten- und Informationsschutz gebunden sind, kaum Informationen über ihre Ent-

scheide an die Gemeinden geben, während die Gemeinden wissen möchten, wofür und weshalb sie bezahlen, insbesondere, wenn ihnen die beteiligten Personen bereits aus früheren Vorkommnissen bekannt sind.

Die Initianten fordern gesetzliche Anpassungen, damit der Spielraum, den das ZGB den KESB zum Informationsaustausch einräumt, besser ausgenutzt werden kann. Sie begründen dies mit den unbefriedigenden Erfahrungen, die seit Einführung der KESB gemacht wurden. Sie verweisen zudem auf Gerichtsverfahren, in denen genau dies auch verlangt wurde, und schliesslich auf Berichte der Zürcher Aufsichtsbehörde über die KESB, die ebenfalls eine bessere Zusammenarbeit zwischen KESB und Gemeinden fordern.

Die grosse Mehrheit der Kommission schliesst sich dieser Forderung an, insbesondere, nachdem sich die Initianten bereit erklärten, Abs. 5 aus ihrem Gesetzesvorschlag zu streichen. Nach Auskunft der zuständigen Direktion arbeiten die KESB als unabhängige Institution ohne beratende Gremien, weshalb diese Bestimmung gegen übergeordnetes Recht verstossen würde.

Die Minderheit spricht sich ebenfalls für eine verbesserte Zusammenarbeit aus, sieht die Gesetzesänderung aber als unnötig, weil bereits entsprechende Massnahmen eingeleitet und Richtlinien über den «Einbezug Gemeinden in kindesschutzrechtliche Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen» umgesetzt werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **A. Ausgangslage**

Die geänderte PI fordert einen Einbezug der Gemeinden in Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn die Gemeinden in ihren Interessen, namentlich finanzieller Natur, wesentlich berührt sind. Der Einbezug soll das Recht der betroffenen Gemeinde auf vorgängige Stellungnahme zur geplanten Massnahme und, soweit es für die Wahrnehmung dieses Rechts erforderlich ist, das Akteneinsichtsrecht gewähren.

Anlass für die PI bildet der Umstand, dass gestützt auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine weisungsunabhängige Fachbehörde (KESB) eingerichtet werden musste. Diese neuen, interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind für die Anordnung der Massnahmen zuständig, während die Kostentragung für diese Massnahmen bei der kommunalen Ebene belassen wurde. Diese Regelung der Kostenverteilung führt verständlicherweise zu einem gewissen Unbehagen bei den Gemeinden.

Das Bundesgericht hat mit Urteil 5A\_979/2013 vom 28. März 2014 eine Beschwerdelegitimation der subsidiär zahlungspflichtigen Gemeinde verneint. Unter anderem begründete dies das Bundesgericht damit, dass das Interesse der betroffenen Gemeinde, die Kosten der angeordneten Fremdplatzierung nicht übernehmen zu müssen, nicht als rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB (SR 210) gelte. Ausserdem könne die Gemeinde weder als nahestehende noch als am Verfahren beteiligte Person gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB gewertet werden. Zudem ist die KESB an das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis gebunden, das nur unter bestimmten Voraussetzungen durchbrochen werden darf (Art. 451 Abs. 1 ZGB). Der Regierungsrat ging deshalb im Bericht und Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 93/2014 betreffend Beschwerderecht der Gemeinden zur Anfechtung von KESB-Beschlüssen auch davon aus, dass der Gemeinde kein Akteneinsichtsrecht zustehe, da dieses bundesrechtlich den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sei (Art. 449b ZGB; Vorlage 5194). Auch der Bundesrat erachtet ein Akteneinsichtsrecht der Gemeinde im KESR-Verfahren als problematisch (vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614 vom 29. März 2017: «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» [nachfolgend «Bericht des Bundesrates»], S. 45; [www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-03-29/ber-br-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-03-29/ber-br-d.pdf)).

## **B. Möglichkeiten des Einbezugs der Gemeinden**

Einige Kantone haben bereits im Zuge der Umsetzung des neuen Rechts in den jeweiligen Einführungsgesetzen Regelungen über den Einbezug der kostenpflichtigen Gemeinden eingeführt oder befassen sich derzeit damit. In einigen Kantonen bestehen neben oder anstelle der gesetzlichen Grundlagen zusätzlich interne Weisungen, Empfehlungen oder Handbücher zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB. Die kantonalen Regelungen und Empfehlungen sehen dabei einen unterschiedlich starken Einbezug der Gemeinden vor. Teilweise wird die Gemeinde nur über die von der KESB angeordnete Massnahme informiert. Andere Bestimmungen sehen vor, dass die Gemeinde bei der Eröffnung eines Verfahrens informiert wird und Stellung nehmen kann; wiederum andere sehen eine Pflicht der KESB vor, die Gemeinde, soweit sie durch die Massnahme in ihren Interessen wesentlich berührt ist, vorgängig zur Stellungnahme aufzufordern (vgl. zum Ganzen Bericht des Bundesrates, a. a. O., S. 42). Am weitesten geht der Einbezug der Gemeinden derzeit im Kanton Aargau: Hier ist vorgesehen, dass neben der Pflicht zur vorgängigen Anhörung bei

kostenintensiven Massnahmen der Gemeinde Akteneinsicht zu gewähren ist. Dieselbe Lösung strebt die vorliegende PI auch für den Kanton Zürich an. § 64 Abs. 1, 2 und 4 des aargauischen Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB AG; SAR 210.100) hat denn auch denselben Wortlaut wie die mit der geänderten PI beantragte Änderung von § 49 EG KESR (LS 232.3). § 6 der aargauischen Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR AG; SAR 210.125) bestimmt sodann präzisierend, dass eine Gemeinde in ihren Interessen wesentlich berührt ist, wenn der Entscheid der KESB eine direkte, mindestens vorläufige finanzielle Leistungspflicht der unterstützungspflichtigen Gemeinde bewirkt. Zur Regelung im Kanton Aargau ist allerdings festzuhalten, dass dort, anders als im Kanton Zürich, grundsätzlich die Gemeinden die Abklärungen vornehmen und deshalb auch die Abklärungsergebnisse kennen. Gemäss Auskunft des Präsidenten der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau, die als Beschwerdeinstanz und Aufsichtsbehörde amtiert, wird der Einbezug der Gemeinden im Kanton Aargau insbesondere bei Fremdplatzierungen und bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen standardisiert durchgeführt. Wenn die Gemeinde die Abklärung selber vorgenommen hat, wird sie von der KESB über die geplante Massnahme, die vorgesehene Institution und die mutmasslichen Kosten informiert. Wenn die Gemeinde die Abklärung jedoch nicht vorgenommen hat, übermittelt die KESB der Gemeinde zusätzlich eine Zusammenfassung des Abklärungsergebnisses, nicht aber die vollständigen Akten. Akteneinsicht verlangen die Gemeinden offenbar fast nie und eine Stellungnahme reichen sie nur selten ein. Gemäss der Beurteilung des Präsidenten der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau hat § 64 EG ZGB AG deshalb keine massgebliche Bedeutung.

### **C. Im Kanton Zürich getroffene Massnahmen**

Gestützt auf § 49 Abs. 2 EG KESR holt die KESB von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind. Bereits 2013 erkannte die Direktion der Justiz und des Innern, dass mit der Schaffung der neuen, in der Regel regional organisierten KESB und der nach wie vor kommunal organisierten Finanzierung der Massnahmen (womit in der Praxis die Kinderschutzmassnahmen gemeint sind) eine neue Ausgangslage entstanden ist. Das Auseinanderklaffen der Zuständigkeiten (Anordnung Massnahmen: KESB und Erteilung der [subsidiären] Kostengutsprache: Gemeinden) führte zu einer neuen Schnittstelle, die so unter dem alten Recht nicht bestanden hatte.

Im Spannungsfeld zwischen dem vorstehend beschriebenen bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen und dem berechtigten Interesse der Gemeinde, bei kostenintensiven Massnahmen bzw. Kinderschutzmassnahmen nicht zu einer reinen Zahlstelle zu werden, erarbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eine Empfehlung, die den Gemeinden im Bereich der Kinderschutzmassnahmen eine zusätzliche Möglichkeit bietet, sich ins Verfahren einzubringen (vgl. Empfehlung der Aufsichtsbehörde vom 28. Mai 2014 zum Einbezug der Gemeinden in KESR-Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen; Beilage 1). Die Empfehlung beschränkt sich auf Kinderschutzmassnahmen (z.B. Fremdplatzierungen oder sozialpädagogische Familienbegleitungen), weil es diese sind, die in der Praxis zu Diskussionen Anlass geben.

Gemäss dieser Empfehlung wird die Pflicht der KESB, vor einer geplanten Kinderschutzmassnahme die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einzuholen, von zwei kumulativen Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Aus dem Amtsbericht, den die KESB gemäss § 49 Abs. 2 EG KESR bei der Wohnsitzgemeinde zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen einholen muss, geht hervor, dass die Gemeinde für den zu fällenden Entscheid über wesentliches Vorwissen verfügt. Andernfalls ist sie gar nicht in der Lage, eine Stellungnahme zur geplanten Massnahme abzugeben.
- Die geplante Kinderschutzmassnahme führt pro Kind und Monat zu mutmasslichen Kosten von mehr als Fr. 3000.

Damit die Gemeinde eine Stellungnahme verfassen kann, übermittelt ihr die KESB das Kosteninformationsblatt mit der zusammenfassenden Darstellung des Abklärungsergebnisses, den geprüften Alternativen, der geplanten Massnahme und den entstehenden Kosten. Eine vollständige Übermittlung des Abklärungsberichts ist für das Verfassen der Stellungnahme nicht erforderlich und wäre deshalb nicht mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis vereinbar.

Zu den ersten Erfahrungen mit dieser Empfehlung führte die Aufsichtsbehörde für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2014 bei den KESB eine Umfrage durch. Mit Ausnahme der Stadt Zürich (in der das Verfahren nicht zum Tragen kommt, da die vorstehende Schnittstelle nicht besteht, weil der gesamte Kindes- und Erwachsenenschutz von der Abklärung, über die Anordnung bis zur Finanzierung innerhalb der Stadt Zürich abgewickelt wird) ergab sich gemäss Rückmeldungen der übrigen zwölf KESB folgendes Bild:

Kinderschutz- verfahren	Anwendung der Empfehlung bzw. Einholung der Stellungnahme (StN) bei der Gemeinde			
	Total StN	Verzicht auf StN	einverstanden	nicht einverstanden
<b>Total</b>				
<b>1314</b>	38	13	24	1

Zusammengefasst kann zur Umsetzung der Empfehlung in der Anfangsphase nach Inkrafttreten dieser Empfehlung Folgendes festgehalten werden:

- Der Einbezug kommt nur vereinzelt zum Tragen.
- Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden verzichtete auf eine Stellungnahme.
- Die wenigen Gemeinden, die eine Stellungnahme einreichten, waren mit der Massnahme einverstanden. In der fraglichen Periode äusserte sich lediglich eine Gemeinde negativ, was im Ergebnis in dessen keinen Einfluss auf die in Aussicht gestellte Kinderschutzmassnahme hatte (vgl. im Einzelnen Bericht 2014 der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz, Kap. III./B./6.b, S. 13 f.; Beilage 2).

Neuere Rückmeldungen der KESB bestätigen dieses Umfrageergebnis. Im Übrigen stimmen diese Erfahrungen mit jenen im Kanton Aargau überein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- der Einbezug der Gemeinden lediglich in wenigen Kinderschutungsverfahren zum Tragen kommt und
- der Einfluss der Gemeinden auf die Festlegung der Kinderschutzmassnahme gering ist.

Letzteres ist denn auch nicht weiter erstaunlich, da häufig Fachleute in die Abklärungen einbezogen werden, die alle Möglichkeiten prüfen. Die Gemeinden sind deshalb nur in seltenen Ausnahmefällen in der Lage, völlig neue, bis anhin ungeprüfte Lösungsansätze einzubringen. Anzuführen bleibt, dass die vorgenannte Empfehlung auch Eingang in die gemeinsam vom Gemeindepräsidentenverband, der KESB-Präsidenten-



Vereinigung und der Sozialkonferenz erarbeiteten Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich vom Dezember 2015 gefunden hat (in Kraft seit 1. Januar 2016; Beilage 3). Die Empfehlung vom 28. Mai 2014 hat dadurch zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

#### **D. Beurteilung der geänderten parlamentarischen Initiative**

Es ist fraglich, ob es gemäss Bundesrecht zulässig ist, den Gemeinden, die nicht am Verfahren beteiligt sind, das Recht zu gewähren, in die KESB-Akten Einsicht zu nehmen. Auch den Gemeinden im Kanton Aargau wird – trotz anderslautender Regelung im EG ZGB AG – keine Einsicht in die vollständigen Akten gewährt. Wenn sie die Abklärungen nicht selber vorgenommen haben – was der Situation im Kanton Zürich entspricht –, erhalten sie lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Abklärungsergebnisses, der geplanten Massnahme, der vorgesehenen Institution und der mutmasslich anfallenden Kosten.

Trotz der weitergehenden gesetzlichen Regelung im Kanton Aargau entspricht der Umfang des Datenaustauschs zwischen der KESB und der Gemeinde im Wesentlichen jenem im Kanton Zürich. Im Übrigen erfolgt auch im Kanton Aargau ein systematischer Einbezug der Gemeinden lediglich bei teuren Kinderschutzmassnahmen. Bei dieser Ausgangslage erweist es sich als nicht zweckmässig und rechtlich fragwürdig, den Einbezug für sämtliche Verfahren vorzusehen:

- Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen besteht das Problem kaum, weshalb sich eine Begrenzung auf teure Kinderschutzmassnahmen aufdrängt.
- Der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden wäre sehr gross und unverhältnismässig, wenn der Einbezug ohne Mindestbetrag durchgeführt werden müsste, wie dies im Kanton Aargau gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 6 Abs. 1 V KESR AG). Folglich ist es sachgerecht und im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes geboten, eine betragsmässige Untergrenze für den Einbezug vorzusehen.
- Der Einbezug ist rechtlich fragwürdig und nicht sinnvoll, wenn er auch dann erfolgt, wenn die Gemeinde nicht über relevantes Vorwissen verfügt. Voraussetzung für einen Einbezug muss sein, dass die Gemeinde überhaupt einen Beitrag im Hinblick auf die Entscheidungsfindung leisten kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, geht aus dem Amtsbericht gemäss § 49 Abs. 2 EG KESR hervor, den die KESB zu Beginn des Verfahrens bei der Wohnsitzgemeinde einholen muss.

- Der Einbezug der Gemeinden führt zu einer Verzögerung des Verfahrens. Dies rechtfertigt sich nur, wenn eine teure Massnahme angeordnet werden soll und mit einem Bericht der Gemeinde überhaupt gerechnet werden kann, was wiederum deren Vorwissen voraussetzt.

Diesen Anforderungen an einen zweckmässigen und rechtlich korrekten Einbezug der Gemeinden in KESB-Verfahren mit mutmasslich hohen Kosten wird die Empfehlung vom 28. Mai 2014 gerecht. Sie wird von den KESB umgesetzt. Dass der Einfluss der Stellungnahmen der Gemeinden auf die entsprechenden Entscheide der KESB trotzdem gering ist, ist eine Folge der vorne erwähnten Gründe. Die gleiche Erfahrung macht jedoch auch der Kanton Aargau trotz gesetzlicher Verankerung des Einbezugs der Gemeinden ohne betragsmässige Begrenzung. Der Bedarf nach einer gesetzlichen Verankerung des Einbezugs der Gemeinden in die Verfahren vor der KESB ist nach dem Gesagten deshalb nicht gegeben. Der dazu notwendige Aufwand stünde im Vergleich zum äusserst geringen Mehrwert in keinem Verhältnis. Eine gesetzliche Regelung erweist sich damit nicht als notwendig. Die heutige Lösung entspricht damit der Forderung, dass nur gesetzliche Regelungen erlassen werden sollen, wenn es notwendig ist.

## **E. Schlussfolgerung**

Das verständliche Anliegen der geänderten PI ist mit der von den KESB umgesetzten Empfehlung vom 28. Mai 2014 ausreichend erfüllt. Die Empfehlung erweist sich als verhältnismässig, da der Einbezug der Gemeinden auf jene Verfahren beschränkt wird, die in der Praxis zu hohen Kosten führen können. Zudem berücksichtigt sie den bundesrechtlich festgelegten Rahmen bezüglich der Stellung der Gemeinden in den Verfahren vor der KESB und wahrt das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten der KESB an die Gemeinden. Der Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und deren Präzisierung in einer Verordnung erübrigt sich daher. Dies gilt umso mehr, als von der vorgeschlagenen Änderung des EG KESR im Vergleich zu den heutigen Gegebenheiten keine Verbesserung zu erwarten ist. Die Umsetzung der geänderten PI wäre demgegenüber unverhältnismässig, insbesondere angesichts der Kostenfolgen für die Gemeinden, welche die Träger der KESB sind. Festzuhalten ist zudem, dass die Gemeinden auch bei einem gesetzlich geregelten Mitspracherecht verpflichtet wären, die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahmen zu tragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sie eine andere, kostengünstigere Massnahme vorgeschla-

gen haben. Die PI erscheint deshalb nicht geeignet, um das dargestellte Problem zu lösen, und ist deshalb abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet sich eine Mehrheit der Kommission mit dem Stimmenverhältnis von 10:5 für die Zustimmung zur geänderten PI Farner und damit zur gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Gemeinde in bestimmten Fällen.